



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Bau-feld III“ 145
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 145
Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Natur-schutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt 145
Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg Az.: 611-17BB2046
Landkreis: Salzlandkreis
Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom
01.10.2023 gemäß § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Diese drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ 145
- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Ver-bandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020 145
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 145
- Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Was-serzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ 145

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **145**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 11/14 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Trinkwasserversorgungssatzung – (TVS-WVS) **145**

Diese sechs Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Bau-feld III“

- Bekanntmachung des Landesverwal-tungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutz-gebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Flurbereinigungsverfahren Ortsumge-hung Bernburg Az.: 611-17BB2046
Landkreis: Salzlandkreis
Überleitungsbestimmungen zur vorläü-figen Besitzeinweisung vom 01.10.2023 gemäß § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Diese drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sons-tiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“

- Bekanntmachung des Wasserzweck-verbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbands-geschäftsführers für das Wirtschafts-jahr 2020
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung
- Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Was-serzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- Bekanntmachung des Wasserzweck-verbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 11/14 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ – Trinkwasserversor-gungssatzung – (TVS-WVS)

Diese sechs Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage 0672/23). Die Begründung wurde gebilligt. Die Ausfertigung der Unterlagen hat daraufhin stattgefunden. Die Satzung tritt hiermit durch diese Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB gewählt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Angabe der Arten der umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist in der Hauptsache die Festsetzung bezüglich einer zulässigen Bauhöhe von maximal 125 m über HN, die Anpassung an das Liegenschaftskataster im Geltungsbereich und die Einarbeitung sonstiger aktueller örtlicher Rahmenbedingungen.

Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung befindet sich in der Flur 72 und umfasst die Flurstücke 1129, 1130, 1131, 1092 vollständig und das Flurstück 1093 teilweise. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind auf der unter diesem Text beigefügten Übersicht ersichtlich.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch im Internetportal der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter der Rubrik *Wirtschaft und Stadtentwicklung* und weiter unter *Planen, Bauen, Wohnen* und hier *Bebauungspläne* sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

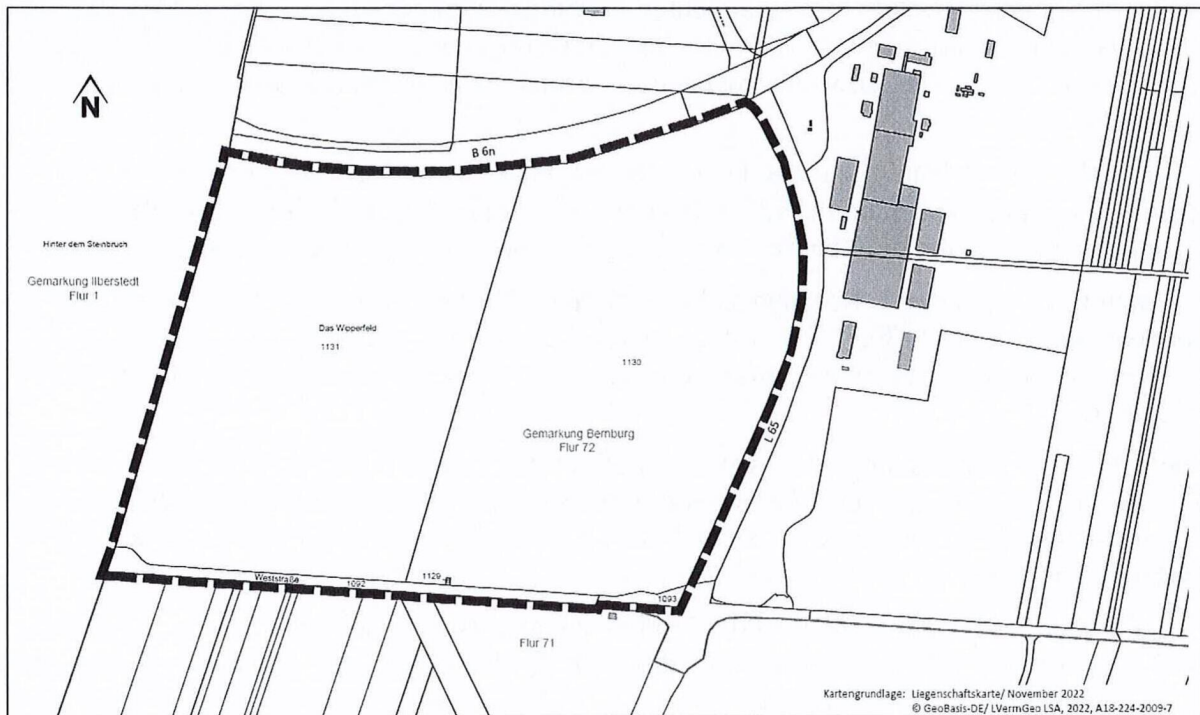
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 26. Juni 2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 mit dem Kennwort „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“



Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt –

Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer*innen, Bürger*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die **Stadt Bernburg (Saale)** betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 15. September 2023** während der Sprechzeiten in der **Stadtverwaltung Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Zimmer 127, Schloßstraße 11**, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten können bei der Stadt Bernburg (Saale) oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **29. September 2023** bei **der Stadt Bernburg (Saale)** oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter <https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altng-2023/> bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Bernburg (Saale), 23. JUNI 2023


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin





Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg

Az.: 611-17BB2046

Landkreis: Salzlandkreis

Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.10.2023
gemäß § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Ortsumgehung Bernburg“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Eine diesbezüglich andere Regelung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt nicht beaufsichtigt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2023. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln der Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2023.
 - für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Mais, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 01.12.2023. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01., das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.

- für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch der 30.11.2023. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
- für Gärten der 30.11.2023.
- für Sonderkulturen sollen im Einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- bei Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche genutzt wurden, sind die Verpflichtungen bis zum 15.02.2024 zu übernehmen.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung, der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel, erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2023 keinen Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen, die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2023 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2023 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (§ 22 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Ordnung der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des FlurbG sinngemäß, d.h. die laut Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Einschränkungen des Eigentums

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze sowie sonstige Holzbestände – einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze – nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG)

X. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

XI. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer 98. Sitzung am 22.06.2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt. Als Anlage zu dieser Bekanntmachung sind der

- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Feststellungsvermerk des FD 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises

beigefügt.

2. Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht liegen vom 03.07.2023 bis 14.07.2023 zu den Sprechzeiten:

montags, dienstags und donnerstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in
Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
zur Einsichtnahme aus.

Bernburg (Saale), den 23.06.2023

gez. Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

TOP 2 ö.T.	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
-----------------------	---

Beschlussvorlage-Nr. 540/2023

Erläuterung / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" wurde entsprechend § 19 des Gesetzes über Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt durch die Geschäftsführung des Verbandes erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Beauftragung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer übergeben.

Die Prüfung durch die BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin, hat zu keinen Einwendungen geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes 2020 der BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" stellt den Jahresabschluss 2020 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	205.534.706,19
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	188.028.625,42
	– das Umlaufvermögen	3.572.247,97
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	6.903,87
	– der Aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	25.844,56
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.901.084,37
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	0,00
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	65.603.816,52
	– die Rückstellungen	21.945.186,19
	– die Verbindlichkeiten	117.234.426,53
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	751.276,95
1.2	Jahresverlust	375.569,45
1.2.1	Summe der Erträge	19.419.938,80
1.2.2	Summe der Aufwendungen	19.795.508,25

2. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

3. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beauftragt den Verbandsgeschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" entsprechend § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und den Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen
- und
- den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht ab dem Erscheinungstag dieses Amtsblattes 14 Tage öffentlich (zu den Öffnungszeiten des Verbandes) im Sekretariat des Verbandes auszulegen.
4. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" beschließt den Jahresverlust in Höhe von – 375.569,45 € auf neue Rechnung vorzutragen

Bearbeiter: gez. Anja Eschner
Kaufmännische Leiterin

Bestätigung: gez. Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="65"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss	zurückgestellt
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	abgelehnt	Änderung des Beschlussvorschlages *
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: 540/2023

Bernburg (Saale), 23.06.2023


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer



7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. Mai 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg (Saale), zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg (Saale)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EGBG LSA sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften gemäß § 8 EGBVO sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA sowie § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers und Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften gemäß § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gemäß § 8 EigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA sowie § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Berlin, 22. Mai 2023

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

Sven Reinhardt
Wirtschaftsprüfer





Feststellungsvermerk

zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale) hat in seiner Verbandssatzung im § 14 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 17 in der aktuellen Fassung, ist der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der entsprechende Beschluss Nr. 482/2021 der Versammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale), dem RPA zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin vorzuschlagen, wurde am **20. Januar 2021** gefasst.

Der Prüfungsauftrag wurde am **26. Januar 2021**, auf Grundlage des Angebots vom 11. Dezember 2020, durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 (3) EigBG LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt.

Bedingt durch den langen Prüfungszeitraum des Jahresabschlusses 2019 (von Oktober 2020 bis Oktober 2022), welcher geprägt war von längeren Unterbrechungen sowie einer Vielzahl von Beratungsrunden zur Bewertung der Drohverlustrückstellung bezüglich der Derivatproblematik, konnte die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erst im *November 2022* aufgenommen werden. Teilweise erfolgte die Jahresabschlussprüfung 2020 bereits parallel zur Jahresabschlussprüfung 2019.

Aufgrund o.g. Verzögerung hat der Verband somit nicht den Vorgaben des § 19 Abs. 2 EigBG Folge entsprochen, wonach der Jahresabschluss und der Lagebericht (2020) innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen sind.

Die Ergebnisse der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden in einem Abstimmungsgespräch am 22. Mai 2023 erörtert. Der endgültige Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 lag am 01. Juni 2023 vor.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Anlagevermögen sowie den Posten der GuV und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage bildet der von den Wirtschaftsprüfern angewandte Fragenkatalog.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Pkt. 6. ihres Berichts Folgendes festgestellt:

„Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat, mit Ausnahme der Ausführungen im Fragenkreis 5 (Derivatgeschäfte), nach unserer Beurteilung grundsätzlich keinen weiteren Anlass zu Beanstandungen gegeben.“

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **22. Mai 2023** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da nach vorheriger Abstimmung keine eigenen Feststellungen getroffen werden müssen, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Berlin, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. Mai 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Ohne den Feststellungsvermerk einzuschränken, muss auf die weiterhin zum Jahresabschluss 2020 bestehende **bilanzielle Überschuldung** hingewiesen werden. Diese ist unverändert auf die Derivatgeschäfte zurückzuführen, welche der ehemalige Verbandsgeschäftsführer im Namen des Verbandes tätigte.

Die zum Jahresabschluss 2020 ausgewiesene **Drohverlustrückstellung** bezüglich der **Zinsderivatgeschäfte** (21.289,1 T€) basiert auf dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof LSA. Nach deren Ausführungen sind nicht alle Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften stehen, gebühreumlagefähig im Sinne des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA. Der LRH stellte zudem in seiner Prüfung fest, dass dem Verband durch diese **spekulativen Derivatgeschäfte** ein Schaden von 26.202 T€ entstanden ist. Dies entspricht in Summe den negativen Marktwerten vorausgegangener Derivatgeschäfte, welche das einzige noch laufende Derivatgeschäft (Zinsportfolioswap) des Verbandes enthält.

Gemäß den Vorgaben des „verbindlichen Handlungshinweises zur Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte (...)“ des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 08.05.2020 gab der WZV ein finanzmathematisches Gutachten zur Schadensfeststellung in Auftrag.

Die Bilanzierung der Rückstellung erfolgt auf Basis des ermittelten Schadens beginnend ab 2013 (Abschluss des letzten Zinsportfolioswap 49) mit einer jährlichen Auflösung von 655.050,00 € über die derzeit geltende Laufzeit bis 2052.

Aufgrund einer Finanzanalyse und in Anlehnung an die Nutzungsdauerfestlegungen der Landesstraßenbaubehörden Sachsen-Anhalts erfolgte nach Beschlussfassung (Nr. 468/2020) der Verbandsversammlung am 23.09.2020 die Anpassung der Nutzungsdauer der technischen Anlagen im Abwasserbereich von 80 auf 60 Jahren. Diese Anpassung beeinflusste das Jahresergebnis 2020 maßgebend, da sich die Aufwendungen für Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um + 1.078,6 T€ erhöhten.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schloss mit einem **Jahresfehlbetrag von - 375.569,45 €** ab.

Somit erhöhte sich der Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf nunmehr **13.901.084,37 €**.

Bernburg (Saale), 02.06.2023



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Behrens
Prüfer

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ hat in ihrer 98. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 im öffentlichen Teil folgende Satzung beschlossen:

- 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 11/14 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"
- Trinkwasserversorgungssatzung - (TVS-WVS)
Beschluss-Nr.: 542/2023

Diese Satzung ist im Anhang beigefügt.

Bernburg (Saale), den 23.06.2023

gez. Bock
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderungssatzung zur

Satzung Nr. 11/14 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Trinkwasserversorgungssatzung - (TVS-WVS)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 11/14 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Trinkwasserversorgungssatzung - (TVS-WVS) vom 25.03.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 25 vom 21.05.2014 wird wie folgt geändert:

I. – Änderung von § 1 Abs. 1 (Öffentliche Einrichtungen)

Im § 1 wird der Abs. 1 geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" - nachfolgend Verband genannt – unterhält nach Maßgabe dieser Satzung eine zentrale Trinkwasserversorgung in Teilen des Verbandsgebietes (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/13). Sie beginnt an der Fernwasserabgabestelle oder dem Messschacht des Vorlieferanten und endet in der Regel vor der Armatur hinter der Wassermengenmeseinrichtung.

Die öffentliche Einrichtung umfasst:

- Stadt Bernburg (Saale)
- Stadt Könnern
- Stadt Nienburg (Saale) in den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper in den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau

II. – Änderung von § 1 Abs. 3 (Öffentliche Einrichtungen)

Der Abs. 3 in § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bernburg (Saale), 23.06.2023


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

